

§ 5 Beitrag

Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu entrichten, der mindestens € 15,00 beträgt. Über Änderungen des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod;
- b) durch Ausschluss aus dem Verein.
Der Ausschluss kann bei vereinschädigendem Verhalten, insbesondere wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Erinnerung länger als 2 Jahre keinen Beitrag bezahlt hat, erfolgen.
- c) durch Austritt aus dem Verein.
Der Austritt wird durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand erklärt und kann mit einer vierelährlichen Kündigungsfrist zum Ablauf des Kalenderjahres erfolgen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu 2 Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister.

Zur Vertretung des Vereins sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB gemeinsam berechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine Ergänzung erst in der nächsten Mitgliederversammlung. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf mehrheitlichen Antrag des Vorstandes - mindestens jedoch alle 6 Monate - schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer angemessenen Frist von 2 Wochen zur Sitzung ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter 2 Vorstandsmitglieder im Sinn des § 26 BGB. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden spätestens 2 Wochen vor den angesetzten Terminen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Darüber hinaus sind Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragt.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, ersatzweise ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 8.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. Protokollführer ist der Schriftführer, ersatzweise ein dazu bestimmter Versammlungsteilnehmer.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die ordentlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

1. den Jahresbericht und die Rechnungslegung des Vorstandes entgegenzunehmen,
2. den Vorstand zu wählen und ggf. zu entlasten,
3. aus ihrer Reihe einen Rechnungsprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Wiederwahl ist möglich,
4. die Höhe der Mitgliedsbeiträge zu beschließen.

§ 12 Satzungsänderungen

Über die Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Hochschule für Kirchenmusik Herford, die es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Herford, den 20. April 2009

Satzung des „Freundeskreises der Hochschule für Kirchenmusik und der Westfälischen Kantorei Herford e. V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Freundeskreis der Hochschule für Kirchenmusik und der Westfälischen Kantorei Herford e. V. ".
Der Verein hat seinen Sitz in Herford.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein fördert und unterstützt die sozialen, kulturellen und gesellschaftlichen Ziele der Hochschule für Kirchenmusik in Herford und des Chores „Westfälische Kantorei“ in ideeller und materieller Hinsicht.

Im Rahmen dieses Vereinszwecks unterstützt der Verein insbesondere durch materielle Zuwendungen die Hochschule für Kirchenmusik und den Chor „Westfälische Kantorei“ bei der Erweiterung und Ergänzung von Unterrichtsmitteln (Instrumente, Noten, Bücher usw.) und bei der Durchführung von kulturellen, musikalischen Veranstaltungen.

Der Verein übernimmt Patenschaften für besonders begabte, wirtschaftlich schwache Studierende.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand.